

# BUNDESANSTALT TECHNISCHES HILFSWERK

## Richtlinie über die Mitgestaltung der Helferinnen und Helfer im Technischen Hilfswerk vom 01.09.2016 (Mitgestaltungsrichtlinie)

### Inhalt

Präambel .....	3
Abschnitt 1 Grundsatz .....	3
§ 1 Allgemeines .....	3
§ 2 Ausbildung .....	3
§ 3 Chancengleichheit .....	3
§ 4 Kosten .....	3
Abschnitt 2 Mitgestaltung im Ortsverband .....	3
Unterabschnitt 1: Individuelle Mitgestaltung .....	3
§ 5 Allgemein .....	3
§ 6 Besondere Funktionen und Führungsaufgaben .....	4
Unterabschnitt 2: Institutionelle Mitgestaltung .....	4
§ 7 Helferversammlung .....	4
§ 8 Helfersprecherinnen und Helfersprecher .....	4
§ 9 Aufgaben der Helfersprecherinnen und Helfersprecher .....	4
§ 10 Verfahren der Mitwirkung .....	5
§ 11 Ortsausschuss .....	5
§ 12 Aufgaben des Ortsausschusses .....	6
§ 13 Verfahren im Ortsausschuss .....	6
§ 14 Dienstbesprechungen .....	7
§ 15 Jugendbeauftragte .....	7
§ 16 Durchführung der Jugendarbeit .....	7
Abschnitt 3 Mitgestaltung im Geschäftsführerbereich .....	8
Unterabschnitt 1: Individuelle Mitgestaltung .....	8
§ 17 Überörtliche Funktionen .....	8
§ 18 Überörtliche Mitgestaltung .....	8
Unterabschnitt 2: Institutionelle Mitgestaltung .....	8
§ 19 Dienstbesprechungen .....	8
§ 20 Jugendarbeit im Geschäftsführerbereich .....	8
§ 21 Vertretung der Geschäftsführerbereiche im Landesausschuss .....	9
Abschnitt 4 Mitgestaltung auf Ebene des Landesverbandes .....	9
Unterabschnitt 1: Individuelle Mitgestaltung .....	9
§ 22 Überörtliche Funktionen .....	9
§ 23 Mitgestaltung im Landesverband .....	9
Unterabschnitt 2: Institutionelle Mitgestaltung .....	9
§ 24 Landessprecherinnen und Landessprecher .....	9
§ 25 Aufgaben der Landessprecherinnen und Landessprecher .....	9
§ 26 Verfahren der Mitwirkung .....	10
§ 27 Landesausschuss .....	10
§ 28 Aufgaben des Landesausschusses .....	10
§ 29 Verfahren im Landesausschuss .....	11
§ 30 Dienstbesprechungen .....	12
§ 31 Jugendarbeit auf Landesverbandsebene .....	12
Abschnitt 5 Mitgestaltung auf Bundesebene .....	12

Unterabschnitt 1: Individuelle Mitgestaltung.....	12
§ 32  Überörtliche Funktionen.....	12
§ 33  Mitgestaltung auf Bundesebene .....	12
Unterabschnitt 2: Institutionelle Mitgestaltung.....	12
§ 34  Bundessprecherin bzw. Bundessprecher.....	12
§ 35  Aufgaben der Bundessprecherin bzw. des Bundessprechers .....	13
§ 36  Verfahren der Mitwirkung .....	13
§ 37  Bundesausschuss.....	14
§ 38  Aufgaben des Bundesausschusses.....	14
§ 39  Verfahren im Bundesausschuss.....	14
§ 40  Jugendarbeit auf Bundesebene.....	15
Abschnitt 6    Wahlen der Sprecherinnen bzw. Sprecher sowie der Vertreterinnen bzw. Vertreter der Geschäftsführerbereiche .....	16
§ 41  Wahlrecht.....	16
§ 42  Amtszeit, Wahltermin.....	16
§ 43  Wahlverfahren.....	17
§ 44  Wahlanfechtung .....	17
§ 45  Misstrauensvotum gegen Sprecherinnen oder Sprecher .....	18
§ 46  Wahl der weiteren Mitglieder des Landesausschusses .....	18

## **Präambel**

Das THW lebt durch das Engagement aller, die im THW ehren- oder hauptamtlich mitwirken oder es unterstützen. Deshalb sind alle THW-Angehörigen zur aktiven Mitgestaltung aufgerufen. Es ist erwünscht, dass sich alle mit ihren persönlichen Fähigkeiten und ihrer Kreativität einbringen und Verantwortung übernehmen. Den Rahmen dazu bilden, die gesetzlichen Grundlagen, diese Richtlinie und die Leitsätze des THW.

## **Abschnitt 1 Grundsatz**

### **§ 1 Allgemeines**

Die Helferinnen und Helfer einschließlich der Junghelferinnen und Junghelfer<sup>1</sup> prägen durch ihr ehrenamtliches Engagement das THW und gestalten es gemeinsam, offen und vertrauensvoll mit den Hauptamtlichen. Die aktive Mitgestaltung aller ist die wesentliche Grundlage für die Entwicklung unserer Organisation. Der respektvolle Umgang miteinander ist unverzichtbar.

### **§ 2 Ausbildung**

Alle THW-Angehörigen werden für die Aufgabe der Mitgestaltung aus- und fortgebildet.

### **§ 3 Chancengleichheit**

Unsere Organisation hat das Ziel der Chancengleichheit für alle THW-Angehörigen unabhängig von Geschlecht, Religion, Herkunft, sexueller Orientierung und entsprechend den geistigen und körperlichen Fähigkeiten. Alle THW-Angehörigen sind dazu aufgefordert, auch in diesem Sinne unsere Organisation mit zu gestalten und durch zielgerichtete Maßnahmen dazu beizutragen, allen die gleichen Chancen zur Mitgestaltung im THW zu eröffnen.

### **§ 4 Kosten**

Die notwendigen Kosten, die durch die Mitgestaltung auf Grund dieser Richtlinie entstehen, trägt das THW im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.

## **Abschnitt 2 Mitgestaltung im Ortsverband**

### **Unterabschnitt 1: Individuelle Mitgestaltung**

#### **§ 5 Allgemein**

Die Helferinnen und Helfer gestalten durch ihr persönliches Engagement die Gemeinschaft, die Leistungsfähigkeit und die Entwicklung ihres Ortsverbandes. Alle sind aufgefordert, sich und ihre Meinung einzubringen.

---

<sup>1</sup> Gemäß § 2 Abs. 1 der THW-Mitwirkungsrichtlinie umfasst der Begriff der HelferIn bzw. des Helfers auch die Junghelfer und Junghelferinnen und wird im Folgenden so verwendet.

## **§ 6 Besondere Funktionen und Führungsaufgaben**

- (1) Alle Helferinnen und Helfer können besondere Funktionen oder Führungsaufgaben übernehmen. Dadurch erhalten sie zusätzliche Mitgestaltungsmöglichkeiten und Verantwortung für den Ortsverband. Ein funktionierender Ortsverband hängt wesentlich davon ab, dass Funktionsträger und Führungskräfte ihre Aufgabe gewissenhaft ausfüllen. Sie repräsentieren den Ortsverband in besonderer Weise.
- (2) Besondere Funktionen und Führungsaufgaben können z.B. in den Bereichen Helfervertretung, Ausbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Jugendarbeit, Ausstattung, Prüfwesen, Verwaltung oder Verpflegung ausgeübt werden. Die besonderen Funktionen und Führungsaufgaben sind im Einzelnen in der Stärke- und Ausstattungsnachweisung (StAN) des THW oder sonstigen Vorschriften beschrieben.

## **Unterabschnitt 2: Institutionelle Mitgestaltung**

### **§ 7 Helferversammlung**

- (1) Im Ortsverband findet mindestens einmal im Jahr eine Versammlung statt, an der alle Helferinnen und Helfer teilnehmen sollen (Helferversammlung).
- (2) Die Helferversammlung dient der Information, Aussprache und Meinungsbildung über Belange des Ortsverbandes und des THW. Die Helferversammlung fasst keine Beschlüsse.
- (3) Die bzw. der Ortsbeauftragte leitet die Helferversammlung. Alle Anwesenden sind redeberechtigt. Ort und Zeit der Helferversammlung soll vom Ortsausschuss in Abstimmung mit der/dem Ortbeauftragten frühzeitig festgelegt und bekannt gemacht werden.

### **§ 8 Helfersprecherinnen und Helfersprecher**

- (1) In jedem Ortsverband werden eine Helfersprecherin bzw. ein Helfersprecher und bis zu zwei Vertretungen gewählt. Die Helfersprecherin bzw. der Helfersprecher wird durch die Stellvertretung unterstützt und im Verhinderungsfall vertreten. Sie arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen.
- (2) Helferinnen und Helfer können sich in dienstlichen oder dienstbezogenen persönlichen Angelegenheiten an die Helfersprecherin bzw. den Helfersprecher wenden
- (3) Aus der Tätigkeit als Helfersprecherin bzw. Helfersprecher dürfen keine Nachteile im Dienstverhältnis erwachsen.

### **§ 9 Aufgaben der Helfersprecherinnen und Helfersprecher**

- (1) Die Helfersprecherinnen bzw. Helfersprecher vertreten die Belange der Helferinnen und Helfer gegenüber dem/der Ortsbeauftragten und den Einheitsführern/innen und arbeiten mit diesen bei der Gestaltung und Weiterentwicklung des Ortsverbandes vertrauensvoll zusammen.
- (2) Sie wirken mit bei grundsätzlichen Belangen des Ortsverbandes, insbesondere bei
  1. Abberufungen von Ortsbeauftragten sowie der Berufung und Abberufung von stellvertretenden Ortsbeauftragten, Einheitsführern bzw. Einheitsführerinnen, Unterführern bzw. Unterführerinnen und Jugendbeauftragten,
  2. der Entlassung von Helfern bzw. Helferinnen ohne deren Antrag,

3. der Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten unter den Helfern bzw. Helferinnen oder mit dem bzw. der Ortsbeauftragten auf Antrag von Betroffenen,
  4. der Beantragung von Auszeichnungen.
- (3) Helfersprecherinnen bzw. Helfersprecher können Sprechstunden in der Unterkunft abhalten. Zeitpunkt und Ort sind mit den Ortsbeauftragten abzustimmen.
- (4) Der Helfersprecher bzw. die Helfersprecherin kann ausnahmsweise eine Helferversammlung einberufen und diese leiten, wenn es um wichtige Belange des Ortsverbandes geht und mindestens ein Viertel, aber nicht die Mehrheit der Mitglieder des Ortsausschusses eine Helferversammlung einberufen will. Im Übrigen gilt § 7 entsprechend.

## **§ 10 Verfahren der Mitwirkung**

- (1) Soweit Helfersprecherinnen bzw. Helfersprecher gemäß dieser Richtlinie mitwirken, ist die beabsichtigte Maßnahme rechtzeitig vor der Durchführung mit dem Ziel der Einigung eingehend mit ihnen zu erörtern.
- (2) Einwände der Helfersprecherin bzw. des Helfersprechers hat die bzw. der Ortsbeauftragte vor der Entscheidung zu prüfen, ist jedoch nicht an diese gebunden.
- (3) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind auf Antrag der Helfersprecherin bzw. des Helfersprechers im Ortsausschuss zu beraten. In Zweifelsfällen entscheidet der Ortsausschuss, ob die Angelegenheit beraten wird.
- (4) Entspricht die bzw. der Ortsbeauftragte bei einer Regelung über Maßnahmen, bei denen die Mitwirkung der Helfersprecherin bzw. des Helfersprechers vorgesehen ist, nicht den vorgebrachten Einwänden, so hat er bzw. sie die abweichende Entscheidung hinreichend zu begründen und dem Helfersprecher bzw. der Helfersprecherin mitzuteilen. Die Helfersprecherin bzw. der Helfersprecher kann sich an den Ortsausschuss oder den bzw. die Landesbeauftragte wenden.

## **§ 11 Ortsausschuss**

- (1) In den Ortsverbänden des THW bestehen Ortsausschüsse.  
Die Zusammensetzung des Ortsausschusses bestimmt sich nach § 7 der THW-Mitwirkungsverordnung. Bei Verhinderung von Ausschussmitgliedern nehmen, soweit vorhanden, deren Vertretungen an der Sitzung teil.
- (2) Aus der Tätigkeit als Ausschussmitglied dürfen keine Nachteile im Dienstverhältnis erwachsen.
- (3) Die Präsidentin bzw. der Präsident, der/die Landesbeauftragte, die Landessprecherin bzw. der Landessprecher oder deren Vertretungen sowie eine Vertretung der Geschäftsstelle können an den Sitzungen des Ortsausschusses teilnehmen. Eine Vertretung der Geschäftsstelle soll an mindestens einer Sitzung im Jahr teilnehmen. Die Teilnahme soll vorher mitgeteilt werden.
- (4) Die/der Ortsbeauftragte oder die Mehrheit des Ortsausschusses kann Gäste hinzuziehen. Die Jugendsprecherin bzw. der Jugendsprecher, die Ortsjugendleiterin bzw. der Ortsjugendleiter und die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der örtlichen Helfervereinigung sollen regelmäßige Gäste sein. Gäste sind nicht stimmberechtigt.

## § 12 Aufgaben des Ortsausschusses

- (1) Die Helferinnen und Helfer wirken im Ortsausschuss an der Gestaltung und Weiterentwicklung des Ortsverbandes mit.
- (2) Der Ortsausschuss berät die Ortsbeauftragte bzw. den Ortbeauftragten bei grundsätzlichen Angelegenheiten des Ortsverbandes, insbesondere bei
  1. Allgemeine Aspekte der Einsatzvorbereitung einschließlich der Vorbereitung sonstiger technischer Hilfeleistungen und Übungen,
  2. Ausbildung und Ausstattung,
  3. Erhaltung, Betreuung und Gewinnung von Helferinnen und Helfern,
  4. Jugendarbeit,
  5. Öffentlichkeitsarbeit,
  6. Verwendung der zugewiesenen Finanzmittel,
  7. Sicherheit und Gesundheitsschutz,
  8. Fragen zur Einrichtung und Ordnung der Unterkünfte,
  9. Veranstaltungen des Ortsverbandes,
  10. Förderung der Chancengleichheit.

Die bzw. der Ortsbeauftragte informiert den Ortsausschuss über alle grundsätzlichen und wichtigen Angelegenheiten.

- (3) Ortsausschüsse können bei Bedarf Arbeitskreise bilden. Sie haben gleichzeitig deren Auftrag und Aufgaben festzulegen.

## § 13 Verfahren im Ortsausschuss

- (1) Der Ortsausschuss ist mindestens halbjährlich durch die Ortsbeauftragte bzw. den Ortsbeauftragten einzuberufen. Aus gegebenem Anlass kann der/die Landesbeauftragte den Ortsausschuss einberufen.
- (2) Unabhängig hiervon finden Sitzungen statt, wenn dies von mindestens der Hälfte der Ausschussmitglieder oder von der Helfersprecherin bzw. dem Helfersprecher beantragt wird.
- (3) Die Einberufungsfrist für den Ortsausschuss beträgt vier Wochen. Sie kann aus dringendem Anlass mit Zustimmung der Helfersprecherin bzw. des Helfersprechers angemessen abgekürzt werden. Sitzungen des Ortsausschusses sind der Geschäftsstelle bekanntzugeben. Mit dem Tagungstermin ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) In eilbedürftigen Angelegenheiten kann sich die bzw. der Ortsbeauftragte mit der Helfersprecherin bzw. dem Helfersprecher abstimmen. Der Ortsausschuss wird hierüber nachträglich informiert
- (5) Der Ortsausschuss beschließt sein Beratungsergebnis mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Jedes Mitglied, außer der bzw. dem Ortsbeauftragten, verfügt über eine Stimme.
- (6) Will der/die Ortsbeauftragte von einem Beratungsergebnis des Ortsausschusses abweichen, so erläutert sie bzw. er die Entscheidung gegenüber dem Ausschuss.
- (7) Über den Verlauf der Sitzungen werden Niederschriften angefertigt, aus denen Tag, Teilnehmende sowie die wesentlichen Ergebnisse ersichtlich sind. Die Niederschriften werden den Mitgliedern der Ausschüsse zugeleitet sowie ihren Vertretungen, wenn sie an der jeweiligen Sitzung teilgenommen haben.
- (8) Der Ortsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 14 Dienstbesprechungen

Führungskräfte sollen mit ihren Unterführer/innen bzw. Funktionsträger/innen regelmäßig Dienstbesprechungen zur Informationsweitergabe, Dienstvorbereitung und zum Meinungs austausch durchführen.

## § 15 Jugendbeauftragte

- (1) Junghelferinnen und Junghelfer können die von ihnen gewählte Jugendleitung<sup>2</sup> der bzw. dem Ortsbeauftragten zur Berufung als Ortsjugendbeauftragte/r vorschlagen. Will die/der Ortsbeauftragte dem Vorschlag folgen, beantragt sie/er bei der Geschäftsstelle die Berufung, wenn die Person
  1. für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen geeignet,
  2. Helferin bzw. Helfer im Ortsverband und,
  3. volljährig ist.
- (2) Eine Ablehnung des Vorschlags durch die/den Ortsbeauftragten muss gegenüber den Junghelferinnen und Junghelfern begründet werden. Diese können eine andere Person vorschlagen. Die Helfersprecherin bzw. der Helfersprecher können in den Fällen der fehlenden Einigung zur Vermittlung hinzugezogen werden.
- (3) Können sich die Beteiligten nicht auf einen gemeinsamen Vorschlag einigen, entscheidet die/der Ortsbeauftragte, für wen sie/er die Berufung bei der Geschäftsstelle beantragt. Die berufene Person arbeitet vertrauensvoll mit der gewählten Jugendleitung zusammen.
- (4) Der/ die Ortsbeauftragte muss bei Be- und Abberufung von Ortsjugendbeauftragten den/die Jugendsprecher/in und/ oder die Jugendleitung beteiligen.

## § 16 Durchführung der Jugendarbeit

- (1) Die Jugendarbeit im Ortsverband wird von den Ortsjugendbeauftragten durchgeführt. An der Ausgestaltung der Jugendarbeit vor Ort können sich alle geeigneten Helferinnen und Helfer beteiligen.
- (2) Die Einheiten unterstützen die Jugendarbeit, der OV-Stab schafft hierfür die Voraussetzungen. Zur Förderung der frühzeitigen, umfassenden Einbindung in das gemeinschaftliche Leben des Ortsverbandes ist eine Beteiligung der Junghelferinnen und Junghelfer an möglichst vielen Aktivitäten geboten.
- (3) Die Mitglieder der Jugendgruppe entwickeln ihren Jahresplan nach den Vorgaben der entsprechenden Vorschriften gemeinschaftlich, z.B. Ausbildungsleitfaden und Curriculum Leistungsabzeichen. Der Jahresplan wird Teil des Dienst- und Ausbildungsplans des Ortsverbandes.

---

<sup>2</sup> Unter der Jugendleitung wird sowohl die von den Mitglieder-/Ortsjugendversammlungen gewählte Ortsjugendleitung, bestehend aus der/m Ortsjugendleiter/in und deren Stellvertretung, wie auch die von den Jugendgruppen in den Jugendgruppenversammlungen. gewählten Jugendleiter/innen und deren Stellvertretungen verstanden.

## **Abschnitt 3 Mitgestaltung im Geschäftsführerbereich**

### **Unterabschnitt 1: Individuelle Mitgestaltung**

#### **§ 17 Überörtliche Funktionen**

Alle Helferinnen und Helfer haben die Möglichkeit, über den Ortsverband hinaus im Geschäftsführerbereich mitzuwirken, z.B. als Bereichsausbilder/innen, Bezirksjugendbeauftragter, Fachkraft für Arbeitssicherheit oder Prüfer/innen. Die Funktionen sind in der StAN oder sonstigen Vorschriften (z.B. DV 2) geregelt.

#### **§ 18 Überörtliche Mitgestaltung**

Unabhängig von den in § 17 genannten Funktionen können sich Helferinnen und Helfer bei überörtlichen Maßnahmen engagieren, z.B. in Projektgruppen, bei Veranstaltungen oder Übungen.

### **Unterabschnitt 2: Institutionelle Mitgestaltung<sup>3</sup>**

#### **§ 19 Dienstbesprechungen**

- (1) Im Geschäftsführerbereich sollen regelmäßig Dienstbesprechungen durchgeführt werden. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin führt mindestens zweimal im Jahr eine Dienstbesprechung mit den Ortsbeauftragten und – soweit beruflichen Kreisbeauftragten durch. Der/die Landesbeauftragte, Landessprecher bzw. Landessprecherin, die Bezirks- bzw. Landesjugendleitungen und Landesjugendbeauftragten sollen zu der Besprechung eingeladen werden.
- (2) Im Geschäftsführerbereich sollen fachbezogene Dienstbesprechungen durchgeführt werden (z.B. mit Zugführern/Zugführerinnen, Schirrmeistern/Schirrmeisterinnen, Ausbildungsbeauftragten).

#### **§ 20 Jugendarbeit im Geschäftsführerbereich**

- (1) Jugendarbeit ist eine gemeinschaftliche Aufgabe der Geschäftsstelle und der Bezirksjugend bzw. der im GFB vorhandenen Strukturen der Jugend e.V.. Die jährlichen satzungsgemäßen Versammlungen (Bezirksjugendausschuss) bzw. Besprechungen der Bezirksjugendbeauftragten sollen gemeinschaftlich mit der Geschäftsstelle durchgeführt werden. Darüber hinaus sollen jugendbezogene Projekte wie z.B. Zeltlager, Wettkämpfe, Abnahmen des Leistungsabzeichens, fachtechnische Ausbildungen oder Bildungsangebote gemeinsam geplant und durchgeführt werden.
- (2) Der Bezirksjugendausschuss schlägt der bzw. dem Landesbeauftragten die satzungsgemäß gewählte Bezirksjugendleitung zur Berufung als „Bezirksjugendbeauftragte bzw. Bezirksjugendbeauftragten“ bzw. deren Vertretung vor. Im Übrigen gilt § 15 entsprechend.

---

<sup>3</sup> Funktionen der institutionellen Mitwirkung existieren auf GFB-Ebene nicht. Der GFB-Vertreter im Landesausschuss hat auf GFB-Ebene keine Aufgaben.



## **§ 21 Vertretung der Geschäftsführerbereiche im Landesausschuss**

Aus den Geschäftsführerbereichen werden Vertreter bzw. Vertreterinnen zur Beratung der Landesbeauftragten bzw. des Landesbeauftragten im Landesausschuss gewählt

## **Abschnitt 4 Mitgestaltung auf Ebene des Landesverbandes**

### **Unterabschnitt 1: Individuelle Mitgestaltung**

#### **§ 22 Überörtliche Funktionen**

Alle Helferinnen und Helfer haben die Möglichkeit, über den Ortsverband hinaus im Landesverband mitzuwirken, z.B. als Landessprecher bzw. Landessprecherin, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Mitglied eines Einsatznachsorgeteams oder Facharbeitskreises, Prüfungsleiter bzw. Prüfungsleiterin Leistungsabzeichen. Die Funktionen sind in der StAN oder sonstigen Vorschriften geregelt.

#### **§ 23 Mitgestaltung im Landesverband**

Unabhängig von den in § 22 genannten Funktionen können sich Helferinnen und Helfer im Landesverband engagieren, z.B. in Presseteams, Projektgruppen, bei Veranstaltungen oder Übungen.

### **Unterabschnitt 2: Institutionelle Mitgestaltung**

#### **§ 24 Landessprecherinnen und Landessprecher**

- (1) In jedem Bundesland werden eine Landessprecherin bzw. ein Landessprecher und bis zu zwei Vertretungen gewählt. Die Landessprecherin bzw. der Landessprecher wird durch die Stellvertretung unterstützt und im Verhinderungsfall vertreten. Sie arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen.
- (2) Helferinnen und Helfer können sich in dienstlichen oder dienstbezogenen persönlichen Angelegenheiten an die Landessprecherinnen bzw. Landessprecher wenden.
- (3) Aus der Tätigkeit als Landessprecherin bzw. Landessprecher dürfen keine Nachteile im Dienstverhältnis erwachsen.

#### **§ 25 Aufgaben der Landessprecherinnen und Landessprecher**

- (1) Landessprecherinnen bzw. Landessprecher vertreten die Belange der Helferinnen und Helfer gegenüber den Landesbeauftragten und arbeiten mit diesen bei der Gestaltung und Weiterentwicklung des THW vertrauensvoll zusammen. Sie wirken mit bei der Vertretung der Interessen des THW nach innen und außen sowie bei grundsätzlichen Angelegenheiten des Landesverbandes, insbesondere bei
  1. bei der Berufung der bzw. des Landesbeauftragten,
  2. der Verleihung von Orden und Ehrenzeichen,
  3. der Abberufung von Ortsbeauftragten ohne deren Antrag,
  4. Maßnahmen von Ortsbeauftragten in Helferangelegenheiten auf Antrag der betroffenen Helferin bzw. des betroffenen Helfers.

- (2) Landessprecher bzw. Landessprecherinnen sind über die Berufung von Ortsbeauftragten, Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern, Referatsleiterinnen oder Referatsleitern in ihrem Zuständigkeitsbereich zu informieren.
- (3) Landessprecher bzw. Landessprecherinnen sollen mindestens einmal im Jahr Versammlungen mit den Helfersprecherinnen und Helfersprechern und Ortsbeauftragten ihres Bereiches abhalten.

## **§ 26 Verfahren der Mitwirkung**

- (1) Soweit Landessprecherinnen bzw. Landessprecher gemäß dieser Richtlinie mitwirken, ist die beabsichtigte Maßnahme rechtzeitig vor der Durchführung mit dem Ziel der Einigung eingehend mit ihnen zu erörtern.
- (2) Einwände der Landessprecherin bzw. des Landessprechers hat die bzw. der Landesbeauftragte vor der Entscheidung zu prüfen, ist jedoch nicht an diese gebunden.
- (3) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind auf Antrag der Landessprecherin bzw. des Landessprechers im Landesausschuss zu beraten. In Zweifelsfällen entscheidet der Landesausschuss, ob die Angelegenheit beraten wird.
- (4) Entspricht die bzw. der Landesbeauftragte bei einer Regelung über Maßnahmen, bei denen die Mitwirkung der Landessprecherin bzw. des Landessprechers vorgesehen ist, nicht den vorgebrachten Einwänden, so hat der bzw. die Landesbeauftragte die abweichende Entscheidung hinreichend zu begründen und zeitnah der Landessprecherin bzw. dem Landessprecher mitzuteilen. Die Landessprecherin bzw. der Landessprecher kann sich an den Landesausschuss oder an die Präsidentin bzw. den Präsidenten wenden.

## **§ 27 Landesausschuss**

- (1) In den Landesverbänden bestehen Landesausschüsse. Die Zusammensetzung der Landesausschüsse bestimmt sich nach § 7 der Mitwirkungsverordnung. Bei Verhinderung von Ausschussmitgliedern nehmen, soweit vorhanden, deren Vertretungen an der Sitzung teil.
- (2) Aus der Tätigkeit als Ausschussmitglied dürfen keine Nachteile im Dienstverhältnis erwachsen.
- (3) Die Präsidentin bzw. der Präsident oder ihre bzw. seine Vertretung, ferner eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundesministeriums des Innern können an den Sitzungen der Landesausschüsse teilnehmen. Mit der bzw. dem Landesbeauftragten soll vorher abgestimmt werden, zu welchen Punkten der Tagesordnung die Teilnahme erfolgt.
- (4) Die bzw. der Landesbeauftragte oder die Mehrheit des Landesausschusses kann weitere Helferinnen und Helfer bzw. hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Gäste hinzuziehen. Die bzw. der Vorsitzende oder die Präsidentin bzw. der Präsident der Landes(helfer)vereinigung wird regelmäßig als Gast eingeladen. Gäste sind nicht stimmberechtigt.

## **§ 28 Aufgaben des Landesausschusses**

- (1) Die Mitglieder des Landesausschusses wirken an der Gestaltung und Weiterentwicklung des Landesverbandes mit.

- (2) Der Landesausschuss berät die Landesbeauftragte bzw. den Landesbeauftragten bei grundsätzlichen Angelegenheiten des Landesverbandes, insbesondere bezüglich Einsatz, Ausbildung und Ausstattung sowie bei
1. Verwendung der zugewiesenen Finanzmittel,
  2. grundlegenden Dislozierungsfragen des Landesverbandes,
  3. Strukturänderungen innerhalb des Landesverbandes,
  4. Aufgabenänderungen des Landesverbandes,
  5. Öffentlichkeitsarbeit und Helferwerbung im Landesverband,
  6. Sicherheit und Gesundheitsschutz,
  7. Planung, Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen des THW auf der Ebene des Landesverbandes,
  8. Helfererhaltung und –gewinnung sowie Jugendarbeit im Landesverband,
  9. Veranstaltungen auf Landesverbandsebene,
  10. Förderung der Chancengleichheit.
- Der bzw. die Landesbeauftragte informiert den Landesausschuss über alle grundsätzlichen und wichtigen Angelegenheiten.
- (3) Landesausschüsse können bei Bedarf Arbeitskreise bilden. Sie haben gleichzeitig deren Auftrag festzulegen.
- (4) Rechte der Personalvertretungen werden durch die Ausschüsse nicht berührt.

## **§ 29 Verfahren im Landesausschuss**

- (1) Der Landesausschuss ist mindestens halbjährlich durch die Landesbeauftragte bzw. den Landesbeauftragten einzuberufen. Unabhängig hiervon finden Sitzungen statt, wenn dies von mindestens der Hälfte der Ausschussmitglieder oder der Landessprecherin bzw. dem Landessprecher beantragt wird.
- (2) Die Einberufungsfrist beträgt für den Landesausschuss vier Wochen. Sie kann aus dringendem Anlass mit Zustimmung der Landessprecherin bzw. des Landessprechers angemessen abgekürzt werden. Mit dem Tagungstermin ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
- (3) In eilbedürftigen Angelegenheiten kann sich die bzw. der Landesbeauftragte mit der Landessprecherin bzw. dem Landessprecher abstimmen. Der Landesausschuss wird hierüber nachträglich informiert.
- (4) Der Landesausschuss beschließt seine Beratungsergebnisse mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Im Landesausschuss verfügt jedes Mitglied außer der bzw. dem Landesbeauftragten über eine Stimme.
- (6) Will die bzw. der Landesbeauftragte von einem Beratungsergebnis des Landesausschusses abweichen, so erläutert sie bzw. er diese Entscheidung gegenüber dem Ausschuss.
- (7) Über den Verlauf der Sitzungen werden Niederschriften angefertigt, aus denen Tag, Teilnehmende sowie die wesentlichen Ergebnisse ersichtlich sind. Die Niederschriften werden den Mitgliedern der Ausschüsse zugeleitet sowie ihren Vertretern, wenn sie an der jeweiligen Sitzung teilgenommen haben.
- (8) Landesausschüsse können sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 30 Dienstbesprechungen**

Der bzw. die Landesbeauftragte führt mindestens einmal im Jahr eine Dienstbesprechung mit Vertreterinnen bzw. Vertretern der Ortsverbände und der Geschäftsführerbereiche durch. Die Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen legen die Tagesordnung jeweils in Abstimmung mit den Landessprechern bzw. Landessprecherinnen und der bzw. dem Landesjugendbeauftragten fest.

### **§ 31 Jugendarbeit auf Landesverbandsebene**

- (1) Jugendarbeit ist eine gemeinschaftliche Aufgabe von Landesverband und Landesjugenden. Die jährlichen satzungsgemäßen Versammlungen (Landesjugendausschuss) sollen gemeinschaftlich mit dem Landesverband durchgeführt werden. Darüber hinaus sollen landesweite jugendbezogene Projekte wie z.B. Zeltlager, Wettkämpfe, Abnahmen des Leistungsabzeichens, fachtechnische Ausbildungen oder Bildungsangebote gemeinsam geplant und durchgeführt werden.
- (2) Der Landesjugendausschuss schlägt der bzw. dem Landesbeauftragten die satzungsgemäß gewählte Landesjugendleitung zur Berufung als Landesjugendbeauftragte bzw. Landesjugendbeauftragten bzw. deren Vertretung vor. Im Übrigen gilt § 15 entsprechend.

## **Abschnitt 5 Mitgestaltung auf Bundesebene**

### **Unterabschnitt 1: Individuelle Mitgestaltung**

#### **§ 32 Überörtliche Funktionen**

Alle Helferinnen und Helfer haben die Möglichkeit, über den Landesverband hinaus auf Bundesebene mitzuwirken, insbesondere als Bundessprecher bzw. Bundessprecherin, Mitglied einer Facharbeitsgemeinschaft, als Auslandsexperte bzw. Auslandsexpertin, als Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterin oder Prüfer bzw. Prüferin, Dozent bzw. Dozentin an der Bundesschule. Die Funktionen sind in der StAN oder sonstigen Vorschriften geregelt.

#### **§ 33 Mitgestaltung auf Bundesebene**

Unabhängig von den in § 32 genannten Funktionen können sich Helferinnen und Helfer auf Bundesebene engagieren, z.B. in Projektgruppen, bei Veranstaltungen oder Übungen.

### **Unterabschnitt 2: Institutionelle Mitgestaltung**

#### **§ 34 Bundessprecherin bzw. Bundessprecher**

- (1) Auf Bundesebene werden eine Bundessprecherin bzw. ein Bundessprecher und bis zu drei Stellvertretungen gewählt. Die Bundessprecherin bzw. der Bundessprecher wird durch die Stellvertretung unterstützt und im Verhinderungsfall vertreten. Sie arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen.
- (2) Helferinnen und Helfer können sich in dienstlichen oder dienstbezogenen persönlichen Angelegenheiten an die Bundessprecherin bzw. den Bundessprecher wenden.

- (3) Aus der Tätigkeit als Bundessprecherin bzw. Bundessprecher dürfen keine Nachteile im Dienstverhältnis erwachsen.

### **§ 35 Aufgaben der Bundessprecherin bzw. des Bundessprechers**

- (1) Die Bundessprecherin bzw. der Bundessprecher vertritt die Belange der Helferinnen und Helfer gegenüber der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und arbeitet mit ihr bzw. ihm bei der Gestaltung und Weiterentwicklung des THW vertrauensvoll zusammen. Sie bzw. er wirkt mit bei der Vertretung der Interessen des THW nach innen und außen sowie bei grundsätzlichen Angelegenheiten des THW.
- (2) Der Bundessprecher bzw. die Bundessprecherin wirkt insbesondere mit bei Entscheidungen des Präsidenten bzw. der Präsidentin über Beschwerden gegen Maßnahmen einer bzw. eines Landesbeauftragten in Helferangelegenheiten auf Antrag der betroffenen Helferin bzw. des betroffenen Helfers.
- (3) Vor der Berufung des Präsidenten bzw. der Präsidentin, des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin, Abteilungsleitern bzw. Abteilungsleiterinnen der THW-Leitung, Landesbeauftragten sowie der Leiterin bzw. des Leiters der Bundesschule wird der Bundessprecher bzw. die Bundessprecherin angehört. Über die Berufung von Referatsleitungen in der THW-Leitung wird der Bundessprecher bzw. die Bundessprecherin informiert.
- (4) Die Bundessprecherin bzw. der Bundessprecher soll Versammlungen mit den Landessprecherinnen bzw. Landessprechern durchführen.
- (5) Der Bundessprecher bzw. die Bundessprecherin kann in Abstimmung mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerinnen für die Organisationseinheiten der Leitung und der Bundesschule benennen. Die Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerinnen haben die Aufgabe, in der Phase der Entwicklung von Maßnahmen die ehrenamtliche Sicht einzubringen und den Bundessprecher bzw. die Bundessprecherin zu unterrichten.

### **§ 36 Verfahren der Mitwirkung**

- (1) Sieht die vorliegende Richtlinie die Anhörung der Bundessprecherin bzw. des Bundessprechers vor, so ist sie bzw. er rechtzeitig vor Einleitung einer beabsichtigten Maßnahme hierüber in Kenntnis zu setzen. Ihr bzw. ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen zu geben. Äußert sich die Bundessprecherin bzw. der Bundessprecher nicht innerhalb dieser Frist, so gilt die beabsichtigte Maßnahme als gebilligt.
- (2) Soweit die Bundessprecherin bzw. der Bundessprecher mitwirkt, ist die beabsichtigte Maßnahme rechtzeitig vor der Durchführung mit dem Ziel der Einigung eingehend mit ihr bzw. ihm zu erörtern.
- (3) In beiden Fällen hat die Präsidentin bzw. der Präsident etwaige Einwände der Bundessprecherin bzw. des Bundessprechers vor der Entscheidung zu prüfen, ist jedoch nicht an diese gebunden.
- (4) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind auf Antrag der Bundessprecherin bzw. des Bundessprechers im Bundesausschuss zu beraten. In Zweifelsfällen entscheidet der Bundesausschuss, ob die Angelegenheit beraten wird.
- (5) Entspricht die Präsidentin bzw. der Präsident bei einer Regelung über Maßnahmen, bei denen die Mitwirkung der Bundessprecherin bzw. des Bundessprechers vorgesehen ist, nicht den vorgebrachten Einwendungen, so kann sich die Bun-

dessprecherin bzw. der Bundessprecher an den Bundesausschuss oder an das Bundesministerium des Innern wenden.

### **§ 37 Bundesausschuss**

- (1) Auf Bundesebene besteht ein Bundesausschuss. Die Zusammensetzung des Bundesausschusses bestimmt sich nach § 7 der Mitwirkungsverordnung. Bei Verhinderung von Ausschussmitgliedern nehmen, soweit vorhanden, deren Vertretungen an der Sitzung teil.
- (2) Aus der Tätigkeit als Ausschussmitglied dürfen keine Nachteile im Dienstverhältnis erwachsen.
- (3) Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Bundesministeriums des Innern kann an den Sitzungen des Bundesausschusses teilnehmen. Mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten soll vorher abgestimmt werden, zu welchen Punkten der Tagesordnung die Teilnahme erfolgt.
- (4) Die Präsidentin bzw. der Präsident oder die Mehrheit des Bundesausschusses kann weitere Helferinnen oder Helfer bzw. hauptamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie Gäste hinzuziehen. Die Präsidentin bzw. der Präsident der Bundesvereinigung wird regelmäßig als Gast eingeladen. Gäste sind nicht stimmberechtigt.

### **§ 38 Aufgaben des Bundesausschusses**

- (1) Die Mitglieder des Bundesausschusses wirken an der Gestaltung und Weiterentwicklung des THW mit.
- (2) Der Bundesausschuss berät die Präsidentin bzw. den Präsidenten bei grundsätzlichen Angelegenheiten des THW, insbesondere bezüglich Strategie und Zielen, Einsatz, Ausbildung und Ausstattung sowie bei
  1. Verwendung der dem THW zur Verfügung stehenden Finanzmittel,
  2. grundlegenden Dislozierungsfragen des THW,
  3. Strukturänderungen des THW,
  4. Aufgabenänderungen des THW,
  5. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und der Helferwerbung,
  6. Sicherheit und Gesundheitsschutz,
  7. Helfererhaltung und Helfergewinnung sowie Jugendarbeit auf Bundesebene,
  8. Veranstaltungen auf Bundesebene (z. B. Helfertage, Wettkämpfe),
  9. Förderung der Chancengleichheit.Die Präsidentin bzw. der Präsident informiert den Bundesausschuss über alle grundsätzlichen und wichtigen Angelegenheiten.
- (3) Der Bundesausschuss kann bei Bedarf Arbeitskreise bilden. Er hat gleichzeitig deren Auftrag festzulegen.
- (4) Rechte der Personalvertretungen werden durch den Bundesausschuss nicht berührt.

### **§ 39 Verfahren im Bundesausschuss**

- (1) Der Bundesausschuss ist mindestens halbjährlich durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten einzuberufen. Unabhängig hiervon finden Sitzungen statt, wenn dies von mindestens der Hälfte der Ausschussmitglieder oder von der Bundessprecherin bzw. dem Bundessprecher beantragt wird.

- (2) Die Einberufungsfrist beträgt für den Bundesausschuss vier Wochen. Sie kann aus dringendem Anlass mit Zustimmung der Bundessprecherin bzw. des Bundessprechers angemessen abgekürzt werden. Die Tagesordnung soll drei Wochen vor der Sitzung bekanntgegeben werden.
- (3) In eilbedürftigen Angelegenheiten kann sich die Präsidentin bzw. der Präsident mit der Bundessprecherin bzw. dem Bundessprecher abstimmen. Der Bundesausschuss wird hierüber nachträglich informiert.
- (4) Der Bundesausschuss beschließt seine Beratungsergebnisse mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entsprechend der folgenden Stimmenzuordnung:
  1. Drei Stimmen haben:
    - a. die Bundessprecherin bzw. der Bundessprecher,
    - b. die Bundesjugendbeauftragte bzw. der Bundesjugendbeauftragte,
    - c. die Landessprecherinnen bzw. Landessprecher von Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen,
    - d. alle Landesbeauftragten, außer die bzw. der Landesbeauftragte von Sachsen und Thüringen.
  2. Zwei Stimmen haben:
    - a. die Landessprecherin bzw. der Landessprecher von Niedersachsen,
    - b. die bzw. der Landesbeauftragte von Sachsen und Thüringen,
    - c. die Abteilungsleitungen der Leitung sowie die Leiterin bzw. der Leiter der Bundesschule.
  3. Eine Stimme haben die Landessprecherinnen bzw. Landessprecher der übrigen Länder.
  4. Keine Stimme haben die Präsidentin bzw. der Präsident und die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident.
- (5) Will die Präsidentin bzw. der Präsident von einem Beratungsergebnis des Bundesausschusses abweichen, so erläutert sie bzw. er diese Entscheidung gegenüber dem Ausschuss.
- (6) Über den Verlauf der Sitzungen werden Niederschriften angefertigt, aus denen Tag, Teilnehmende sowie die wesentlichen Ergebnisse ersichtlich sind. Die Niederschriften werden den Mitgliedern der Ausschüsse zugeleitet sowie ihren Vertretungen, wenn sie an der jeweiligen Sitzung teilgenommen haben.
- (7) Der Bundesausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### **§ 40 Jugendarbeit auf Bundesebene**

- (1) Jugendarbeit ist eine gemeinschaftliche Aufgabe des THW und der Bundesjugend. Die jährlichen satzungsgemäßen Versammlungen (Bundesjugendausschuss) sollen gemeinschaftlich mit der Leitung durchgeführt werden. Darüber hinaus sollen bundesweite jugendbezogene Projekte wie z.B. Zeltlager, Wettkämpfe, Abnahmen des Leistungsabzeichens, fachtechnische Ausbildungen oder Bildungsangebote gemeinsam geplant und durchgeführt werden.
- (2) Der Bundesjugendausschuss schlägt der Präsidentin bzw. dem Präsidenten die satzungsgemäß gewählte Bundesjugendleitung zur Berufung als Bundesjugendbeauftragte bzw. Bundesjugendbeauftragter bzw. deren Vertretung vor. Im Übrigen gilt § 15 entsprechend.

## **Abschnitt 6 Wahlen der Sprecherinnen bzw. Sprecher sowie der Vertreterinnen bzw. Vertreter der Geschäftsführerbereiche**

### **§ 41 Wahlrecht**

- (1) Helfersprecherinnen bzw. Helfersprecher sowie deren Stellvertretung werden von den Helferinnen und Helfern eines Ortsverbandes gewählt. Wahlberechtigt sind alle Helferinnen und Helfer des Ortsverbandes, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle volljährigen Helferinnen und Helfer des Ortsverbandes, die dem THW seit mindestens zwei Jahren angehören. Ortsbeauftragte und stellvertretende Ortsbeauftragte sowie Einheitsführer bzw. Einheitsführerinnen sind nicht wählbar.
- (2) Landessprecherinnen bzw. Landessprecher und deren Stellvertretung werden von den Ortsbeauftragten und Helfersprecherinnen bzw. Helfersprechern der Ortsverbände eines Bundeslandes gewählt, im Verhinderungsfall von den jeweiligen Vertretungen. Es können alle volljährigen Helferinnen und Helfer des betreffenden Bundeslandes einschließlich der Ortsbeauftragten gewählt werden, die dem THW seit mindestens drei Jahren angehören.
- (3) Die Landessprecherinnen und Landessprecher, im Verhinderungsfall deren Vertretungen, wählen aus ihrer Mitte die Bundessprecherin bzw. den Bundessprecher sowie bis zu drei Stellvertretungen. Wer zur Bundessprecherin bzw. zum Bundessprecher gewählt wird, ist bei der anschließenden Wahl der Stellvertretungen noch wahlberechtigt.
- (4) Wird eine Landessprecherin bzw. ein Landessprecher zur Bundessprecherin bzw. zum Bundessprecher gewählt, verliert diese bzw. dieser die bisherige Sprecherfunktion an ihre bzw. seine Stellvertretung. Wer in diesem Land bei der Stellvertreterwahl die zweitmeisten Stimmen erreicht hatte, wird zur stellvertretenden Landessprecherin bzw. zum stellvertretenden Landessprecher.

### **§ 42 Amtszeit, Wahltermin**

- (1) Die regelmäßige Amtszeit der Sprecherinnen und Sprecher beginnt mit der Wahl und endet mit der darauf folgenden Neuwahl. Die Amtszeit endet vorzeitig bei
  1. Niederlegung des Amtes,
  2. Feststellung der Ungültigkeit der Wahl,
  3. Abwahl nach § 45,
  4. Beendigung des Dienstverhältnisses,
  5. Übernahme einer Funktion, der gegenüber nach dieser Richtlinie die Sprecherin bzw. der Sprecher die Interessen der Helferinnen und Helfer vertreten.
- (2) Die Wahl der Sprecherinnen bzw. Sprecher findet – beginnend mit dem Jahr 2017 – alle fünf Jahre statt und soll für
  1. die Helfersprecherinnen bzw. Helfersprecher im letzten Quartal des Vorjahres,
  2. die Landessprecherinnen bzw. Landessprecher in den letzten beiden Monaten des ersten Quartals,
  3. die Bundessprecherin bzw. den Bundessprecher in den letzten beiden Monaten des zweiten Quartals  
erfolgen.



- (3) Außerhalb der festgelegten Zeit ist zu wählen, wenn die Amtszeit der Sprecherin bzw. des Sprechers oder ihrer Stellvertretung vorzeitig endet. Wird ein neuer Ortsverband gegründet oder werden Ortsverbände zusammengelegt, ist eine Helfersprecherin bzw. ein Helfersprecher neu zu wählen.
- (4) Hat die Wahl außerhalb der regelmäßigen Wahlzeit stattgefunden, hat sie zum nächstfolgenden regelmäßigen Termin erneut stattzufinden. Sofern die Amtszeit zu Beginn der regelmäßigen Wahlzeit noch nicht ein Jahr betragen hat, verlängert sie sich bis zur übernächsten Wahl.

### **§ 43 Wahlverfahren**

- (1) Mindestens fünf Wochen vor dem frühesten Wahltermin wird ein Wahlvorstand gebildet. Er besteht aus zwei wahlberechtigten Helferinnen oder Helfern, die benannt werden
  1. bei Wahl auf Ortsebene von den Ortsbeauftragten,
  2. bei Wahl auf Landesebene von den Landesbeauftragten,
  3. bei Wahl auf Bundesebene von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten.
- (2) Der Wahlvorstand gibt mit mindestens vierwöchiger Frist den Termin der Wahlversammlung auf Ortsverbandsebene durch Anschlag am schwarzen Brett des Ortsverbandes, in den anderen Fällen durch Übermittlung per Post oder auf elektronischem Weg bekannt. Er fordert gleichzeitig zur Abgabe von Wahlvorschlägen auf, die vor der Wahl schriftlich, in der Wahlversammlung mündlich erfolgen.
- (3) In der Wahlversammlung stellt der Wahlvorstand die Zahl der Wahlberechtigten fest. Sodann gibt der Wahlvorstand die Namen der Kandidatinnen bzw. Kandidaten bekannt, nachdem er sich von deren Wählbarkeit überzeugt hat. Nicht anwesende Kandidatinnen bzw. Kandidaten müssen das Einverständnis zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl schriftlich erklärt haben.
- (4) Die Wahl ist geheim. Alle Wahlberechtigten haben eine Stimme. Der Wahlvorstand ist grundsätzlich ebenfalls wahlberechtigt und wählbar.
- (5) Briefwahl ist unzulässig.
- (6) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang von keiner Bewerberin bzw. keinem Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in der gleichen Wahlversammlung in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch Los.
- (7) Die stellvertretenden Sprecherinnen bzw. Sprecher werden in einem eigenen Wahlgang gewählt.
- (8) Das Wahlergebnis ist in der Wahlversammlung und in allen Dienststellen des jeweiligen Wahlbereichs bekanntzugeben.

### **§ 44 Wahlanfechtung**

- (1) Gegen die Wahl kann innerhalb von zwei Wochen nach der Wahlversammlung bei dem Wahlvorstand schriftlich Einspruch erhoben werden.
- (2) Einspruchsberechtigt sind alle Wahlberechtigten sowie Kandidatinnen und Kandidaten der betreffenden Ebene.
- (3) Über die Anfechtung von Wahlen entscheidet für die Ortsverbands- und Landesebene die bzw. der Landesbeauftragte, bei der Wahl der Bundessprecherin bzw. des Bundessprechers die Präsidentin bzw. der Präsident abschließend.

- (4) Der Einspruch ist begründet, wenn gegen die Wahlgrundsätze der §§ 41 – 43 verstoßen wurde, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst werden konnte.

#### **§ 45 Misstrauensvotum gegen Sprecherinnen oder Sprecher**

- (1) Sprecherinnen bzw. Sprechern sowie ihren Vertretungen kann das Misstrauen ausgesprochen werden, wenn in einer außerordentlichen Wahlversammlung nach Abs. 2 eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt wird.
- (2) Auf schriftlichen Antrag von 25 Prozent der Wahlberechtigten auf Ortsebene, im übrigen 40 Prozent der jeweils Wahlberechtigten, hat
1. für die Ortsebene die bzw. der Ortsbeauftragte
  2. für die Landesebene die bzw. der Landesbeauftragte
  3. für die Bundesebene die Präsidentin bzw. der Präsident
- einen Wahlvorstand (§ 43 Abs. 1) zu benennen, der eine außerordentliche Wahlversammlung einberuft.
- (3) Das Wahlverfahren richtet sich nach § 43, die Amtszeit der Nachfolgerin bzw. des Nachfolgers beginnt unmittelbar nach der Wahl.

#### **§ 46 Wahl der weiteren Mitglieder des Landesausschusses**

- (1) Die Ortsbeauftragten sowie die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, die dem Landesausschuss gem. § 7 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 7 THW-MitwV angehören, werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahlperiode orientiert sich an derjenigen der Landessprecherinnen und Landessprecher (§ 42 Abs. 1, 3).
- (2) Die Wahl der Ortsbeauftragten wird auf einer Tagung der Ortsbeauftragten im Geschäftsführerbereich durchgeführt. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer bestimmt mindestens vier Wochen vor der Wahl einen zweiköpfigen Wahlvorstand aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle. Wahlberechtigt sind alle Ortsbeauftragten, im Verhinderungsfall deren Vertretungen. In einem zweiten Wahlgang ist eine Stellvertretung zu wählen. Gewählt sind jeweils die Kandidatinnen oder Kandidaten mit den meisten Stimmen.
- (3) Die Wahl der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer wird auf einer landesweiten Geschäftsführertagung durchgeführt. Die bzw. der Landesbeauftragte bestimmt mindestens vier Wochen vor der Wahl einen zweiköpfigen Wahlvorstand aus Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Landesverbandsdienststelle. Wahlberechtigt sind alle Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, bei Verhinderung deren Stellvertretung. In einem zweiten Wahlgang sind zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zu wählen. Gewählt sind jeweils die beiden Kandidatinnen bzw. Kandidaten mit den meisten Stimmen.
- (4) Soweit in diesem Paragraphen nicht anders geregelt, finden die Vorschriften zur Wahl der Landessprecherinnen und Landessprecher entsprechende Anwendung (§§ 41 bis 44).